



Bekanntmachung der Entscheidung Kiesabbau-Genehmigung Herrschaftsholz

**Kiesabbau auf einer Teilfläche des Waldgrundstückes (Flurstück Nr. 2302/1) im Gewinn
Herrschaftsholz, Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim (Landkreis Biberach).
Antragstellerin: Firma Kies+Sand Maselheim GmbH & Co. KG**

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zum Kiesabbau erfolgt entsprechend §§ 27, 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Mit Genehmigungsbescheid vom 15.11.2023 hat das Landratsamt Biberach über den Antrag vom 27.05.2020 auf Kiesabbau im Herrschaftsholz entschieden.

Verfügender Teil

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Firma Kies+Sand Maselheim GmbH & Co. KG wird die **bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung** zum Trockenabbau von Kies und Sand auf den planmäßig abgegrenzten Teilflächen des Flurstücks 2302/1, im Waldgebiet Herrschaftsholz auf der Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim **erteilt**.
2. **Die nach Ziffer 1 erteilte Genehmigung ist auf 30 Jahre befristet.** Die Frist beginnt am Tag der ersten Erteilung einer Baufreigabe im Rahmen dieser Entscheidung.

Im Zusammenhang mit den Ziffern 1 und 2 sowie im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde wird folgende Entscheidung mitaufgenommen:

3. Für das in Ziffer 1 benannte Kiesabbauvorhaben **wird** für die Entfernung von acht Spechthöhlen, vier Spechtlöchern und sechs sonstigen Baumhöhlen, sowie für die Errichtung einer Transporttrasse für die Entfernung einer Spechthöhle und zwei sonstigen Höhlenbäume (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Nr. 50, D.1, Anhang Karten) **eine Ausnahme vom Verbot erteilt**, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der streng geschützten Arten (hier: Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler) zu zerstören.
4. Für das in Ziffer 1 benannte Kiesabbauvorhaben **wird** für die Entfernung von insgesamt fünf Brutrevieren (hier: ein Revier des Berglaubsängers (Bl), zwei Reviere des Waldlaubsängers (Wl) und zwei des Grauspechts (Gsp), (vgl. Punkt II. Planunterlagen Nrn. 51 und 52, D.1, Anhang Karten) **eine Ausnahme vom Verbot erteilt**, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der streng geschützten Arten zu zerstören.

Im Zusammenhang mit den Ziffern 1 und 2 sowie im Benehmen mit der höheren Forstdirektion wird folgende Entscheidung mitaufgenommen:

5. Die **befristete Umwandlung von 45,35 ha Privatwald** (Eigentümer: Thurn und Taxis Forstverwaltung oHG) auf einer Teilfläche des Flurstücks 2302/1 im Waldgebiet Herrschaftsholz auf der Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim zwecks Neuaufschluss eines Kiesabbaus, **wird** entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter den nachgenannten Nebenbestimmungen (vgl. Punkt III. B. NB-Nrn. 12) **genehmigt**.
6. Die **befristete Umwandlung von 1.605 m²** (Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim) **Privat- und Körperschaftswald** auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 2302/1 (875 m², Eigentümer: Thurn und Taxis Forstverwaltung oHG), Flurstück Nr. 758 (290 m², Eigentümer: Hospital Biberach) und Flurstück Nr. 3499 (440 m², Eigentümer: Röhm & Söhne Holding GmbH & Co. KG) zwecks Aus- bzw. Neubau von fünf Ausweichbuchten für die Zuwegung zur Kiesabbaustätte im Waldgebiet Herrschaftsholz, **wird** entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter den nachgenannten Nebenbestimmungen (vgl. Punkt III. B. NB-Nrn. 12) **genehmigt**.

Im Zusammenhang mit den Ziffern 1 und 2 sowie im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege wird folgende Zustimmung mitaufgenommen:

7. Die **denkmalfachlichen Bedenken** gegen die Überquerung der Öchsle-Bahntrasse werden **zurückgestellt**, sofern die Bedingungen (vgl. Punkt III. A. NB-Nrn. 4 und 5) erfüllt werden. Die Firma Kies+Sand Maselheim GmbH & Co. KG darf das Kulturdenkmal Öchsle-Bahn (Bahnübergang km 6+470) nach planmäßigem Ausbau zum Zwecke der Erschließung des Kiesabbaus im Waldgebiet Herrschaftsholz für den in Ziffer 2 befristeten Zeitraum auf der Höhe der B30 Trasse überqueren.

Gebührenfestsetzung:

8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids beim Landratsamt Biberach mit Sitz in Biberach an der Riß (Rollinstraße 9, 88400 Biberach a. d. R.) Widerspruch erheben.

Hinweise

- Die gesamte Entscheidung (Genehmigung) mit allen Nebenbestimmungen zum Kiesabbau und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung der Planunterlagen liegt ab dem **20.11.2023** zu den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeinde Maselheim (Bürgerbüro, Wenedacherstraße 5, 88437 Maselheim) und im Landratsamt Biberach an der INFO im Erdgeschoss (Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riß) für zwei Wochen öffentlich zur Einsicht aus. Die Auslegung der Unterlagen endet mit Ablauf des **04.12.2023**.
- Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung zum Kiesabbau den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
- Die Rechtsbehelfsfrist bzw. Widerspruchsfrist endet einen Monat nach dem Ende der Bekanntgabe (Ende Auslegungsfrist), also mit dem Ablauf des **04.01.2024**.

- Nach der Bekanntmachung kann die Entscheidung zum Kiesabbau bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
- Auf schriftlichen Antrag kann das Landratsamt Biberach (Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riß) schriftlich Auskunft über Daten nach § 69 Abs. 2 S. 3 LVwVfG erteilen, soweit die Kenntnis der Daten zur Geltendmachung von rechtlichen Interessen der antragstellenden Personen erforderlich ist. Die Prüfung hierzu obliegt dem Landratsamt Biberach.
- Die Entscheidung zum Kiesabbau im Herrschaftsholz (Genehmigung vom 15.11.2023) mit den genehmigten Planunterlagen ist im Internetportal des *Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung* (kurz: UVP-Verbund) öffentlich einsehbar und kann unter folgendem Link (URL) abgerufen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=9FBF30CE-E2DD-4BC3-879C-0754EBDBB1BA>

- Alternativ finden Sie die Genehmigung auf der Website des UVP-Verbunds:

➔ **<https://www.uvp-verbund.de>**

indem Sie in der Suchleiste den Suchbegriff Maselheim eingeben.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich direkt an das Amt für Bauen und Naturschutz, Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riß, wenden.

Kontaktdaten des Sachbearbeiters

E-Mail: philipp.haering@biberach.de

Telefon: +49 7351 / 52 – 7659

Für weitere Fragen steht das Landratsamt Biberach zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Baur
Amtsleiter – Amt für Bauen und Naturschutz

